

KONDITIONENBLATT

bezüglich

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

EUR 7.500.000 nachrangige 5% / variabel verzinsliche Anleihe von
2004/2020

begeben nach dem

EURO 25,000,000,000
Medium Term Note Programme

der

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT /
COMMERZBANK OVERSEAS FINANCE N.V.

Datum des Konditionenblattes: 4. Oktober
2004

Serien-Nr.: 489

Dieses Konditionenblatt enthält Angaben zu einer Emission von Teilschuldverschreibungen unter dem Euro 25,000,000,000 Medium Term Note Programm der Commerzbank Aktiengesellschaft und Commerzbank Overseas Finance N.V. (das "Programm") und ist in Verbindung mit den Programm-Anleihebedingungen zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Information Memorandums des Programms enthalten sind. Das Konditionenblatt ergänzt das Information Memorandum vom 19. Mai 2004. Die Emittentin übernimmt für den Inhalt dieses Konditionenblatts die Verantwortung. Begriffe, die in den Programm-Anleihebedingungen definiert sind, haben, falls das Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Programm-Anleihebedingungen.

Die Programm-Anleihebedingungen vom 19. Mai 2004 werden angepaßt durch Einfügung der Bestimmungen des Konditionenblatts und durch Streichung sämtlicher Bestimmungen, die für diese Serie von Teilschuldverschreibungen nicht gelten (die "Konsolidierten Anleihebedingungen"). Die Programm-Anleihebedingungen vom 19. Mai 2004 werden in ihrer Gesamtheit durch die Konsolidierten Anleihebedingungen ersetzt. Sofern und soweit die Konsolidierten Anleihebedingungen von den Bedingungen des Konditionenblatts abweichen, sind die Konsolidierten Anleihebedingungen maßgeblich.

I.

Bedingungen, die in die Anleihebedingungen einzusetzen sind:
(Nichteingerahmte Bedingungen gelten für alle Teilverschreibungen)

Konsolidierte Anleihebedingungen / Ergänzte Anleihebedingungen / **Konsolidierte Anleihebedingungen**

§ 1 (Form)

Name des Emittenten	Commerzbank Aktiengesellschaft
Emissionswährung	Euro ("EUR")
Gesamtnennbetrag	EUR 7.500.000
Globalverbriefung / Effektive Stücke	Globalverbriefung
Vereinbarter Nennbetrag	7.500 zu je EUR 1.000,
US-Verkaufsbeschränkungen	TEFRA C
Clearing-System/Gemeinsame Verwahrstelle	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "Clearing-System")

§ 2 (Verzinsung)

Art der Stücke	Teilschuldverschreibungen	mit festem/variablem Zinssatz
Der Text von § 2 der Programm-Anleihebedingungen wird in seiner Gesamtheit wie folgt ersetzt:	(1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Oktober 2004 (der Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2005 (ausschließlich) mit 5,00% p.a. verzinst. Für	

diesen Zeitraum sind die Zinsen am 5. Oktober 2005 fällig.

- (2) Für den Zeitraum vom 5. Oktober 2005 (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2020 (ausschließlich) gilt folgendes:

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Oktober 2005 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") nach Maßgabe der folgenden Absätze (4) bis (7) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 5. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung ist am 5. Oktober 2006 fällig.

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 5 Absatz (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekanntgemacht worden ist. Der Zinssatz wird nach Maßgabe der Absätze (1) bzw. (4) bis (7) dieses § 2 ermittelt.

- (4) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht 85.00% des in Einklang mit Absatz (5), (6) und (8) ermittelten (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundeten, wobei 0,0005 aufgerundet wird) Referenzzinssatzes

und wird für jede Zinsperiode zwei Geschäftstage vor dem Beginn jeder Zinsperiode ("Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsbank ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses § 2 Absatz (4) gilt jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.

- (5) Der Referenzzinssatz ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) auf der Telerate Bildschirmseite 42281 oder einer entsprechenden Nachfolgeside (die "Bildschirmseite") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte gegen den 6-Monats EURIBOR quotierte 20-Jahres-Euro Swap Satz ("Referenzzinssatz").

"6-Monats EURIBOR" meint den am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) auf der Telerate Bildschirmseite 248 veröffentlichten Zinssatz für 6-monatige Einlagen in Euro.

Falls die Berechnungsbank den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil weder auf der Bildschirmseite noch von einer anderen Publikationsstelle der fragliche Zinssatz veröffentlicht wird, oder die Berechnungsbank den Zinssatz aus anderen, außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Gründen nicht feststellen kann, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Ersatzzinssatz (der "Ersatzzinssatz"). Der Ersatzzinssatz wird als Jahreszinssatz ausgedrückt und entspricht dem von der Berechnungsbank ermittelten (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) arithmetischen Mittel der Zinssätze, die von fünf von der Berechnungsbank in Übereinstimmung mit der Emittentin zu ernennenden Referenzbanken (die "Referenzbanken") am Zinsfestsetzungstag im Swap-Markt anerkannten Händlern mit guter Bonität am Zinsfestsetzungstag für die betreffende Zinsperiode als "Jahres-Swap Mittelsatz" nennen. Der "Jahres-Swap Mittelsatz" ist das arithmetische (sofern erforderlich auf

das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,0005 aufgerundet wird) Mittel der Angebots- und Verkaufssätze für den Festzins-Teil bei einer am betreffenden Zinszahlungstag beginnenden Euro Zins-Swap Transaktion (Festzins gegen variablen Zins) (fixed-for-floating Euro interest rate swap transaction) mit 20-jähriger Laufzeit und einem dem Gesamtnennbetrag entsprechenden Betrag, wobei der variable Teil dem 6-Monats EURIBOR entspricht.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz gemäß Absatz (4) an, so ermittelt die Berechnungsbank den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigem Ermessen ermittelt.

- (6) Die Berechnungsbank teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag (sofern erforderlich auf den nächsten Cent gerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet wird) sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, der Hauptzahlstelle, dem Clearing-System und der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls notiert sind, mit, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 11 bekannt.
- (7) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 4,75%, so beträgt der für diese Zinsperiode zu zahlende Zinssatz 4,75%.

Ist der nach den Bestimmungen dieses § 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 8,00%, so beträgt der an für diese Zinsperiode

zu zahlende Zinssatz 8,00%.

(8) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,

(a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;

(b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus

(i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

(ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" meint den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 2 Absätze (1) und (2) definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3
(Rückzahlung)

Fälligkeitstermin	5. Oktober 2020
End-Rückzahlungsbetrag	Nennwert

§ 4
(Vorzeitige Rückzahlung, Rückkauf von Teilschuldverschreibungen)

Call Option der Emittentin	Nein
Put Option der Anleihegläubiger	Nein

§ 5
(Zahlungen)

Zahlungsgeschäftstag § 5 (3)	Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer System (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.
------------------------------	--

§ 6
(Steuern)

Anwendbarkeit des § 6 (3)	Ja
---------------------------	----

§ 8
(Status)

Status	nachrangige Teilschuldverschreibungen
--------	---------------------------------------

§ 9
(Zahlstellen, Berechnungsbank)

Hauptzahlstelle	Commerzbank Aktiengesellschaft
Berechnungsbank	Commerzbank Aktiengesellschaft

Börsennotierung	Nein
-----------------	------

§ 10
(Schuldnerersetzung, Betriebsstättenersetzung)

Anwendbarkeit	Ja
---------------	----

§ 11
(Bekanntmachungen)

Veröffentlichungen

Clearing System

II.

Sonstige, nicht in die Anleihebedingungen einzusetzende Bedingungen, die für alle Teilschuldverschreibungen gelten:

Ausgabetag	5. Oktober 2004
Ausgabepreis	100.00%
Wertpapierkennnummer	586 207
Common Code	20260165
ISIN	DE0005862072
Vereinbarungen zu Druck und Lieferung Effektiver Teilschuldverschreibungen	Es werden keine Effektiven Teilschuldverschreibungen gedruckt.
Durchführung einer syndizierten Emission	Nein
Börsenzulassung:	Nein

PROGRAMM-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Anleihebedingungen gelten für die als Serie Nr. 489 im Rahmen des Euro 25.000.000.000 Medium Term Note Programms der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Commerzbank Overseas Finance N.V. (das "Programm") begebene Anleihe.

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Anleihe der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die "Emittentin") ist in Euro (die "Emissionswährung") im Gesamtnennbetrag von Euro 7.500.000 (in Worten: Euro sieben Millionen fünfhunderttausend) in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") im Nennbetrag von jeweils Euro 1.000 eingeteilt.

Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") (das "Clearing-System") hinterlegt.
- (2) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen sowie die Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Commerzbank Aktiengesellschaft trägt.
- (3) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können.
- (4) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "Anleihegläubiger" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
- (5) Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibung" umfaßt im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 (VERZINSUNG)

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Oktober 2004 (der Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2005 (ausschließlich) mit 5,00% p.a. verzinst. Für diesen Zeitraum sind die Zinsen am 5. Oktober 2005 fällig.
- (2) Für den Zeitraum vom 5. Oktober 2005 (einschließlich) bis zum 5. Oktober 2020 (ausschließlich) gilt folgendes:

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Oktober 2005 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) (jede solche Periode eine "Zinsperiode") nach Maßgabe der folgenden Absätze (4) bis (7) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 5. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung ist am 5. Oktober 2006 fällig.

- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch, wenn die Zahlung gemäß § 5 Absatz (3) später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstermin erfolgt.

Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bei der Hauptzahlstelle bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den 14. Tag nach dem Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekanntgemacht worden ist. Der Zinssatz wird nach Maßgabe der Absätze (1) bzw. (4) bis (7) dieses § 2 ermittelt.

- (4) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) für die Teilschuldverschreibungen wird für jede Zinsperiode als Jahreszinssatz ausgedrückt. Er entspricht 85.00% des in Einklang mit Absatz (5), (6) und (8) ermittelten (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundeten, wobei 0,0005 aufgerundet wird) Referenzzinssatzes und wird für jede Zinsperiode zwei Geschäftstage vor dem Beginn jeder Zinsperiode ("Zinsfestsetzungstag") von der Berechnungsbank ermittelt. Als Geschäftstag im Sinne dieses § 2 Absatz (4) gilt jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) Zahlungen abwickelt.
- (5) Der Referenzzinssatz ist der am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) auf der Telerate Bildschirmseite 42281 oder einer entsprechenden Nachfolgesseite (die "Bildschirmseite") veröffentlichte, als Jahreszinssatz ausgedrückte gegen den 6-Monats EURIBOR quotierte 20-Jahres-Euro Swap Satz ("Referenzzinssatz").

"6-Monats EURIBOR" meint den am Zinsfestsetzungstag gegen 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) auf der Telerate Bildschirmseite 248 veröffentlichten Zinssatz für 6-monatige Einlagen in Euro.

Falls die Berechnungsbank den Referenzzinssatz nicht wie oben beschrieben feststellen kann, weil weder auf der Bildschirmseite noch von einer anderen Publikationsstelle der fragliche Zinssatz veröffentlicht wird, oder die Berechnungsbank den Zinssatz aus anderen, außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Gründen nicht feststellen kann, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der Ersatzzinssatz (der "Ersatzzinssatz"). Der Ersatzzinssatz wird als Jahreszinssatz ausgedrückt und entspricht dem von der Berechnungsbank ermittelten (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundeten, wobei 0,0005 aufgerundet wird) arithmetischen Mittel der Zinssätze, die von fünf von der Berechnungsbank in Übereinstimmung mit der Emittentin zu ernennenden Referenzbanken (die "Referenzbanken") am Zinsfestsetzungstag im Swap-Markt anerkannten Händlern mit guter Bonität am Zinsfestsetzungstag für die betreffende Zinsperiode als "Jahres-Swap Mittelsatz" nennen. Der "Jahres-Swap Mittelsatz" ist das arithmetische (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundete, wobei 0,0005 aufgerundet wird) Mittel der Angebots- und Verkaufssätze für den Festzins-Teil bei einer am betreffenden Zinszahlungstag beginnenden Euro Zins-Swap Transaktion (Festzins gegen variablen Zins) (fixed-floating Euro interest rate swap transaction) mit 20-jähriger Laufzeit und einem dem Gesamtnennbetrag entsprechenden Betrag, wobei der variable Teil dem 6-Monats EURIBOR entspricht.

Geben zwei oder mehr Referenzbanken einen Zinssatz an, so wird das arithmetische Mittel wie beschrieben auf der Basis der zur Verfügung gestellten Angaben errechnet.

Geben weniger als zwei Referenzbanken einen Zinssatz gemäß Absatz (4) an, so ermittelt die Berechnungsbank den Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode nach ihrem billigem Ermessen ermittelt.

- (6) Die Berechnungsbank teilt den für die jeweilige Zinsperiode ermittelten Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Betrag (sofern erforderlich auf den nächsten Cent gerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet wird) sowie den maßgebenden Zinszahlungstag unverzüglich jedoch keinesfalls später als am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode, der Emittentin, der Hauptzahlstelle, dem Clearing-System und der Börse, an der die

Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls notiert sind, mit, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist. Die Hauptzahlstelle macht den Zinssatz, den für jede Teilschuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag und den Zinszahlungstag unverzüglich gemäß § 11 bekannt.

- (7) Ist der nach den Bestimmungen dieses § 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als 4,75%, so beträgt der für diese Zinsperiode zu zahlende Zinssatz 4,75%.

Ist der nach den Bestimmungen dieses § 2 für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als 8,00%, so beträgt der an für diese Zinsperiode zu zahlende Zinssatz 8,00%.

- (8) Sofern Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen sind,
- (a) der einem Zinsberechnungszeitraum entspricht oder kürzer als dieser ist, so erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden;
 - (b) der länger als ein Zinsberechnungszeitraum ist, so erfolgt die Berechnung für diesen Zeitraum auf der Grundlage der Summe aus
 - (i) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, in dem der Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind, beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden

und

- (ii) der Zahl der tatsächlich verstrichenen Tage in dem nächstfolgenden Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum und (y) der Anzahl von Zinsberechnungszeiträumen, die normalerweise in einem Jahr enden würden.

"Zinsberechnungszeitraum" meint den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder, gegebenenfalls ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils wie in § 2 Absätze (1) und (2) definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 (RÜCKZAHLUNG)

Die Teilschuldverschreibungen werden am 5. Oktober 2020 (der "Fälligkeitstermin") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

- (1) Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen nur gemäß § 6 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (3) Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") ist der Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

§ 5 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Emissionswährung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt – gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing-System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing-System. Die Zahlung an das Clearing-System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Teilschuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu. Als "Zahlungsgeschäftstag" im Sinne dieses Absatzes (3) gilt jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer system (TARGET-System) und das Clearing-System Zahlungen in Euro abwickeln.
- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen umfaßt:
 - (a) alle Zusätzlichen Beträge, die gemäß § 6 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können;
 - (b) den End-Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag;
 - (c) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nach § 6 Absatz (3).
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 (STEUERN)

- (1) Sämtliche in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "Zusätzlichen Beträge") zahlen, die dazu erforderlich sind, daß der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.
- (2) Zusätzliche Beträge gemäß Absatz (1) sind nicht zahlbar wegen Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren,

- (a) denen ein Anleihegläubiger wegen einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterliegt als der bloßen Tatsache, daß er Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Zinsansprüche ist;
 - (b) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit oder, falls die notwendigen Beträge der Hauptzahlstelle oder den anderen etwa gemäß § 9 bestellten Zahlstellen (gemeinsam die "Zahlstellen") bei Fälligkeit nicht zur Verfügung gestellt worden sind, binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem diese Mittel den Zahlstellen zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 11 bekannt gemacht wurde, zur Zahlung vorgelegt hätte;
 - (c) die nicht zu entrichten wären, wenn die Teilschuldverschreibungen bei einem Kreditinstitut verwahrt und die Zahlungen von diesem eingezogen worden wären;
 - (d) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
 - e) die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (3) Sollte irgendwann in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung die Emittentin verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6 Absatz (1) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11 die Teilschuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Einklang mit § 10 Absatz 5a KWG zu kündigen.

§ 7 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Teilschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 (STATUS)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen sind nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin befriedigt werden, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen stehen.
- (2) Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin, erfolgen keine Zahlungen an die Anleihegläubiger, solange nicht sämtliche vorrangigen Ansprüche aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin in vollem Umfang befriedigt sind.
- (3) Die Aufrechnung des Anspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

- (4) Für die Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen werden den Anleihegläubigern keine Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.
- (5) Nachträglich können die obigen Bestimmungen hinsichtlich des Nachrangs der Teilschuldverschreibungen nicht beschränkt sowie weder die Laufzeit noch die Kündigungsfrist für die Teilschuldverschreibungen verkürzt werden.
- (6) Im Falle eines vorzeitigen Rückerwerbs der Teilschuldverschreibungen oder einer anderweitigen Rückzahlung vor dem Fälligkeitstermin, ist der so gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.
- (7) Die Emittentin ist jedoch berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Rahmen der Marktpflege bis zu einer Höhe von 3% ihres Gesamtnennbetrages (eine entsprechende Absicht ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen) oder im Rahmen einer Einkaufskommission zu erwerben.

§ 9 (ZAHLSTELLEN; BERECHNUNGSBANK)

- (1) Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist Hauptzahlstelle. Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist Berechnungsbank.
- (2) Die Emittentin wird dafür sorgen, daß stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle zu bestellen. Sie ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Ansehen als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (3) Die Emittentin wird dafür sorgen, daß, solange Zinsermittlungen oder sonstige Berechnungen nach diesen Anleihebedingungen zu erfolgen haben, stets eine Berechnungsbank vorhanden ist. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsbank zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Niederlassung einer solchen Bank nicht mehr als Berechnungsbank tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine geeignete Niederlassung einer anderen führenden Bank als Berechnungsbank. Die Bestellung einer anderen Berechnungsbank ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 bekanntzumachen.
- (4) Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsbank haften dafür, daß sie Erklärungen abgeben, nicht abgeben oder entgegennehmen oder Handlungen vornehmen oder unterlassen, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsbank erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (5) Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsbank sind in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und der Berechnungsbank einerseits und den Anleihegläubigern andererseits besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsbank sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10
(SCHULDNERERSETZUNG, BETRIEBSSTÄTTENERSETZUNG)

- (1) Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich § 10 Absatz (4) jederzeit während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 11 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernehmen.
- (2) Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen befreit.
- (3) Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (außer in diesem § 10) die Neue Emittentin und (mit Ausnahme der Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland in § 12) gelten die Bezugnahmen auf das Sitzland der zu ersetzenden Emittentin als Bezeichnung des Landes, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach dessen Recht sie gegründet ist.
- (4) Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - (b) (i) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Anleihegläubiger die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen unter Garantiebedingungen, wie sie die Garantin üblicherweise für Anleiheemissionen ihrer Finanzierungsgesellschaften abgibt, garantiert hat, (ii) die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Garantie im gleichen Umfang (jedoch nicht darüber hinaus) nachrangig sind, wie die vor der Schuldnerersetzung bestehenden Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Teilschuldverschreibungen und (iii) der Text dieser Garantie gemäß § 11 veröffentlicht wurde;
 - (c) die Neue Emittentin und die Garantin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt haben, in denen die Garantin und/oder die Neue Emittentin ihren Sitz haben oder nach deren Recht sie gegründet sind; und
 - (d) einziger Zweck der Neuen Emittentin die Aufnahme von Mitteln ist, die von der Commerzbank Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer üblichen Geschäftsaktivitäten verwendet werden.
- (5) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.
- (6) Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 11 eine Betriebsstätte der Emittentin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu der Betriebsstätte bestimmen, die primär für die rechtzeitige und pünktliche Zahlung auf die dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen und die Erfüllung aller anderen, sich aus diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin verantwortlich ist.

Die Absätze (4)(c) und (5) dieses § 10 gelten entsprechend für eine solche Bestimmung.

**§ 11
(BEKANNTMACHUNGEN)**

Die Teilschuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger bewirkt. Bekanntmachungen über das Clearing-System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing-System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

**§ 12
(SCHLUSSBESTIMMUNGEN)**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsbank und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Für die Kraftloserklärung abhandener gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.